



Ausgabe 21/2020

15. Oktober 2020

Beihilfe - News

1. Zuschlag Botendienst von Apotheken –befristet bis 31.12.2020-

ab 01.10.2020

4 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung vom 20. April 2020, BAnz AT 21.04.2020 V1 wird durch Änderung der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung verlängert und sieht weiterhin einen befristeten Zuschlag bis zum 31.12.2020 in Höhe von 2,50 € (neu!) für den Botendienst von Apotheken vor.

2. Beihilfefähigkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit telemedizinischen Behandlungen aus dem Heilmittelbereich

Ergänzung:

Es bestehen keine Bedenken, notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen für telemedizinische Maßnahmen von Heilmittelerbringern als beihilfefähig anzuerkennen. Als notwendig können diese anerkannt werden, sofern sie unter die Empfehlungen zu Nummer 8 der Krankenkassenverbände und des GKV-Spitzenverbandes vom 18.03.2020 fallen. In den übrigen Fällen ist selbständig zu prüfen, ob eine (medizinische) Notwendigkeit anerkannt werden kann. So wären etwa eine Abrechnung etwa von Inhalationstherapien, Massagen, Palliativtherapie, Packungen oder Heilbäder usw. schlecht telemedizinisch schwer erklärbar.

3. Hygienepauschale für ambulante Arztpraxen –befristet bis 31.12.2020-

ab 01.10.2020 gilt max. 1,0-facher Satz 6,41 € bhf.
(maßgeblich Behandlungsdatum)

4. Hygienepauschale für Heilmittelerbringer Verlängerung bis zum 31.12.2020

5. Hygienepauschale –Mehraufwendungen von Rehabilitationseinrichtungen -befristet bis 31.12.2020

- im Bereich der stationären Rehabilitation sowie der stationären Vorsorge sollte der Zuschlag 8,00 EUR/Leistungstag und im Bereich der ambulanten Rehabilitation 6,00 EUR/Leistungstag betragen
- Aufnahme- und Entlassungstag werden im Bereich der stationären Rehabilitation als ein Leistungstag gewertet. Der Zuschlag kann für den Aufnahme- und Entlassungstag abgerechnet werden
- bei med. notwendiger Begleitperson kann maximal der doppelte Zuschlag
- im Bereich der ambulanten Suchtrehabilitation sowie der Suchtnachsorge sollte der Zuschlag 0,25 EUR pro Teilnehmer und Termin betragen. Der Zuschlag wird nicht für telematische Leistungen gewährt.
- Zuschlag gilt zeitlich befristet für Leistungen, die im Zeitraum vom 01.09.2020 bis zum 31.12.2020 erbracht werden, je Leistungstag

6. Hygienepauschale zahnärztliche Leistungen –Verlängerung bis 31.12.2020-

ab 01.10.2020 max. 1,0-facher Satz 6,19 € bhf.
(maßgeblich Behandlungsdatum)

7. videogestützte psychotherapeutische Behandlungen – Verlängerung bis 31.12.2020